



Bundesministerium für Justiz

Gesamtbericht
über den
Einsatz besonderer Ermittlungsmaßnahmen
im Jahr 2003

I. Einleitung:

Am 1.1.1998 ist das Bundesgesetz, mit dem besondere Ermittlungsmaßnahmen zur Bekämpfung organisierter Kriminalität in die Strafprozessordnung eingeführt sowie das Strafgesetzbuch, das Mediengesetz, das Staatsanwaltschaftsgesetz und das Sicherheitspolizeigesetz geändert werden, BGBl I Nr. 105/1997, in Kraft getreten. (Die Bestimmungen über den automationsunterstützten Datenabgleich sind bereits am 1.10.1997 in Kraft getreten, jene über die optische und akustische Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 3 StPO hingegen erst am 1.7.1998).

Durch das Strafrechtsänderungsgesetz 2001, BGBl.I Nr. 130/2001, das am 1. Jänner 2002 in Kraft getreten ist, wurden die Bestimmungen über die optische und akustische Überwachung von Personen unter Verwendung technischer Mittel und den automationsunterstützten Datenabgleich ohne weitere Befristung in den Rechtsbestand übernommen. Zugleich wurde der Anwendungsbereich des sogenannten kleinen Späh- und Lauschangriffes (§ 149d Abs. 1 Z 2) im Sinn einer Anregung des Rechtsschutzbeauftragten begrifflich klargestellt und der Schutz beruflicher Verschwiegenheitspflichten und des Redaktionsgeheimnisses im Bereich der optischen und akustischen Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 2 StPO durch Ausdehnung der Kontrollbefugnisse des Rechtsschutzbeauftragten (§§ 149e Abs. 2 und 149o Abs. 1) erweitert. Schließlich wurden noch die Bestimmungen über den automationsunterstützten Datenabgleich an jene des DSG 2000 angepasst.

Mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2002 (BGBl. I Nr.134/2002) wurde die Zulässigkeit der sogenannten äußeren Rufdatenauswertung und der Standortfeststellung ausdrücklich gesetzlich geregelt. Darüber hinaus erfolgte eine Anpassung der Regelungen der Überwachung eines Fernmeldeverkehrs an die modernen Begriffe und Zitate – vor allem an den Begriff „Telekommunikation“ – des Telekommunikationsgesetzes und der Überwachungsverordnung. Zugleich wurde klargestellt, dass sich die Bestimmungen der Strafprozessordnung auf die Überwachung sämtlicher moderner Formen der Telekommunikation beziehen. Die Bestimmungen sind am 1. Oktober 2002 in Kraft getreten.

Nach § 10a Abs. 2 StAG haben die Staatsanwaltschaften über Strafsachen, in denen ein Antrag auf Überwachung nach § 149d StPO (optische und akustische Überwachung von Personen unter Verwendung technischer Mittel) gestellt wird, nachdem sie dem Untersuchungsrichter und - soweit diese befasst war - der Ratskammer Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt haben, den Oberstaatsanwaltschaften alljährlich einen Bericht vorzulegen, dem in den Fällen einer optischen und akustischen Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 2 ("kleiner Späh- und Lauschangriff") und Z 3 ("großer Späh- und Lauschangriff") die Ausfertigungen der betreffenden gerichtlichen Beschlüsse anzuschließen sind. Die Berichte haben insbesondere zu enthalten:

- ◆ die Anzahl der Fälle, in denen die optische oder akustische Überwachung von Personen unter Verwendung technischer Mittel angeordnet wurde, sowie die Anzahl der von einer Überwachung betroffenen Personen,
- ◆ den Zeitraum der einzelnen Überwachungsmaßnahmen,
- ◆ die Anzahl der Fälle, in denen besondere Ermittlungsmaßnahmen mit Erfolg durchgeführt wurden,
- ◆ allfällige Stellungnahmen der Gerichte.

Diese Berichte haben die Oberstaatsanwaltschaften zu prüfen und dem Bundesministerium für Justiz eine Gesamtübersicht samt den Ausfertigungen der gerichtlichen Beschlüsse über besondere Ermittlungsmaßnahmen zu übermitteln. Der Bundesminister für Justiz hat auf Grundlage der Berichte der staatsanwaltschaftlichen Behörden und des Berichtes des Rechtsschutzbeauftragten alljährlich dem Nationalrat, dem Datenschutzrat und der Datenschutzkommission einen Gesamtbericht über den Einsatz besonderer Ermittlungsmaßnahmen zu erstatten, soweit diese auf Grund gerichtlicher Entscheidungen durchgeführt wurden (§ 10a Abs. 3 StAG).

II. Optische und akustische Überwachung von Personen unter Verwendung technischer Mittel (§ 149d StPO):

1. Im Jahr 2003 wurde im Bundesgebiet ein Antrag auf Anordnung einer optischen oder akustischen Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 3 ("**großer Späh- und Lauschangriff**") **gerichtlich bewilligt**; mit dieser gerichtlichen Anordnung wurde nach § 149o Abs. 3 StPO der **Rechtsschutzbeauftragte** befasst.

Gemäß § 149o Abs. 5 StPO hat der **Rechtsschutzbeauftragte** am 31. März 2004 dem Bundesminister einen **Bericht über seine Tätigkeit und seine Wahrnehmungen** zur Anwendung der Bestimmungen über die optische und akustische Überwachung nach §149d Abs. 1 Z 3 sowie über den automationsunterstützten Datenabgleich im Jahr 2003 übergeben.

Zu den durchgeführten Überwachungsmaßnahmen ist Folgendes zu bemerken:

- **Beschluss der Ratskammer des Landesgerichtes für Strafsachen Wien vom 25. September 2002, GZ 283 Ur 163/02p-66:**

Über diese Überwachung des nichtöffentlichen Verhaltens und nichtöffentlicher Äußerungen von Personen unter Verwendung technischer Mittel zur Bild- und Tonübertragung und zur Bild- oder Tonaufnahme ohne Kenntnis der Betroffenen nach § 149d Abs. 1 Z 3 lit. a StPO wurde ausführlich im Gesamtbericht über den Einsatz besonderer Ermittlungsmaßnahmen für das Jahr 2002 berichtet.

Mit Beschluss vom 28. Jänner 2004 wurde abschließend gemäß § 149m Abs. 1 StPO angeordnet, dass die Ergebnisse der Überwachung zu löschen sind, soweit sie nicht in Bild- oder Schriftform übertragen wurden. Nachdem die mit der Durchführung der Löschung und Berichterstattung beauftragte SEO mit Schreiben vom 2. März 2004 erklärt hat, diesem Auftrag entsprochen zu haben, ist der Fall – auch aus Sicht des Rechtsschutzbeauftragten - als abgeschlossen zu betrachten.

Wie bereits im Bericht des Vorjahres erwähnt, blieb diese Überwachungsmaßnahme im Wesentlichen erfolglos. Am 29. April 2003 wurde gegenüber vier namentlich bekannten Beschuldigten die Erklärung nach § 90 Abs. 1 StPO abgegeben und das Verfahren eingestellt (hinsichtlich eines Beschuldigten nur teilweise, wobei wegen des Verdachts nach § 27 SMG die Ausscheidung des Verfahrens und die Abtretung an das Bezirksgericht Fünfhaus beantragt wurde).

➤ **Beschluss der Ratskammer des Landesgerichtes Leoben vom 3. Jänner 2003, AZ 15 Ur 1137/01w:**

In der gegen unbekannte Täter geführten Strafsache wegen des dringenden Verdachts des Suchtmittelhandels wurde mit Beschluss vom 3. Jänner 2003, 15 Ur 1137/01w-5, die optische und akustische Überwachung von Personen unter Verwendung technischer Hilfsmittel in der von zwei Verdächtigen gemieteten Wohnung durch Installation geeigneter Abhöreinrichtungen im Wohnzimmer und im Esszimmer in Verbindung mit einer Videoüberwachung des Hauseinganges durch die Installation einer Videoanlage außerhalb des Objekts bis zum 31. Jänner 2003 angeordnet. Mit ergänzendem Beschluss vom 7. Jänner 2003 wurde der Beschluss berichtigt und um die Verbindung der Anordnung mit der Bewilligung zum Eindringen in die betroffenen zum Hauswesen gehörigen Räumlichkeiten, nämlich die Wohnung sowie den Hauseingang samt erforderlichen Nebenräumen, ergänzt (§ 149e Abs. 1 letzter Satz StPO).

Die im Beschluss namentlich genannten Wohnungsmieter waren auf Grund der Erhebungsergebnisse des LGK für Steiermark, Kriminalabteilung, dringend verdächtig, seit geraumer Zeit Kokain in einer übergroßen Menge aus den Niederlanden nach Österreich einzuführen bzw. einführen zu lassen und anschließend im Raum Steiermark und Kärnten gewerbsmäßig in Verkehr zu setzen bzw. setzen zu lassen. Nach den Erhebungsergebnissen wird der kombinierte Wohn- und Essraum der Wohnung für Besprechungen über den Suchtgifthandel genutzt, durch die optische Überwachung des Hauseingangs sollte die Identifizierung der Besucher ermöglicht werden.

Die Überwachung war erforderlich, weil andernfalls die Aufklärung und Verhinderung der strafbaren Handlungen möglicherweise sogar aussichtslos, jedenfalls aber wesentlich erschwert wäre. Da die Beschuldigten über einen hohen Organisationsgrad verfügten und am Telefon äußerst vorsichtig agierten, reichten die bis dahin ergriffenen Maßnahmen der Überwachung der Telekommunikation, Observation, GPS-Peilung des Schmuggelfahrzeuges sowie des Einsatzes von verdeckten Ermittlern und Vertrauenspersonen nicht für einen ausreichenden Sachbeweis.

Mit Beschluss vom 29. Jänner 2003 wurde die Überwachung bis 28. Februar 2003 verlängert, weil tatsächlich erst am 20. Jänner 2003 mit der Überwachung begonnen werden konnte. Die neuerliche Anordnung über den ursprünglich von der Bewilligung umfassten Zeitraum (§ 149e Abs. 4 StPO) war erforderlich, weil zwar der Tatverdacht erhärtet werden konnte, jedoch der Umfang und die Art der Durchführung sowie die weiteren involvierten Personen noch abzuklären waren.

Mit Beschluss vom 27. Februar 2003 erfolgte eine weitere Verlängerung mit neuerlicher Anordnung der Überwachungsmaßnahme gemäß § 149e Abs. 4 StPO bis 10. März 2003, weil die Überwachungsergebnisse den Tatverdacht erhärtet hatten und die weitere Überwachung zur möglichst vollständigen Erfassung und Überführung der gesamten Organisation einschließlich ihrer Zulieferer in den Niederlanden im Hinblick auf die Größe der Operation bis zum alsbald beabsichtigten faktischen Einschreiten gegen die beteiligten Personen als nötig und angemessen beurteilt wurden.

Nachdem sechs Verdächtige festgenommen und über sie die Untersuchungshaft verhängt wurde, konnte die Überwachung am 6. März 2003 beendet werden. Durch die Überwachung konnten weitere Verdächtige ausgeforscht werden. Über drei weitere Beschuldigte wurde am 27. März 2003 die Untersuchungshaft verhängt. Insgesamt sind bislang drei Beschuldigte zu unbedingten Freiheitsstrafen und jeweils ein Beschuldigter zu einer teilbedingten und einer bedingten Freiheitsstrafe verurteilt worden. Ein Teil der Urteile ist bereits rechtskräftig. Das Verfahren gegen vier weitere Beschuldigte wird derzeit noch fortgesetzt.

Den von einem der Tatbeteiligten erhobenen Beschwerden gegen die Bewilligungen der Überwachungsmaßnahmen durch die Beschlüsse der Ratskammer Leoben wurde mit Beschluss des Oberlandesgerichtes Graz vom 12. Juni 2003, 11 Bs 236-239/03, nicht Folge gegeben.

Die sich bei der Prüfung der Ergebnisse der Überwachung ergebenden Hinweise auf andere strafbare Handlungen als diejenigen, die Anlass zur

Überwachung gegeben haben („Zufallsfunde“), betrafen jeweils den Verdacht von Verbrechen und erfüllten die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Verwertung (§ 149h Abs. 2 StPO).

2. In insgesamt **einem Fall** (bezogen auf die Anzahl der Gerichtsakten) wurde eine **optische und/oder akustische Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 2 ("kleiner Späh- und Lauschangriff")** rechtskräftig angeordnet.

Die Überwachung wurde zunächst vom Journalrichter angeordnet und nachfolgend durch die Ratskammer genehmigt. Die Maßnahme wurde für die Dauer von vier Wochen ab 29.07.2003 bewilligt. Anlass für die Überwachung war der **Verdacht schwerwiegender Delikte**, nämlich der Verdacht des Verbrechens des gewerbsmäßigen Diebstahls durch Einbruch nach den §§ 127, 128, 129, 130 StGB.

3. Eine **optische Überwachung nach § 149d Abs. 2 Z 1 und 2 StPO ("Videofalle")** wurde in **79 Fällen** angeordnet, wovon in **25 Fällen** die **Überwachung außerhalb von Räumen** (§ 149d Abs. 2 Z 1 StPO) und in **54 Fällen innerhalb von Räumen mit Zustimmung deren Inhaber** (§ 149d Abs. 2 Z 2 StPO) erfolgte.

4. Zur **regionalen Verteilung** ist zu bemerken, dass eine Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 3 ("großer Lauschangriff") ausschließlich im Sprengel der **Oberstaatsanwaltschaft Graz** und eine Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 2 („kleiner Lauschangriff“) nur im Sprengel der Oberstaatsanwaltschaft Wien angeordnet wurden. Optische Überwachungen nach § 149d Abs. 2 Z 1 und 2 StPO ("Videofalle") wurden hingegen in allen Sprengeln verzeichnet, einzig im Sprengel der Staatsanwaltschaft Wels wurde keine besondere Ermittlungsmaßnahme angewendet.

Auf die Gesamtzahl der Anwendungsfälle bezogen, wurde der Antrag der Staatsanwaltschaft in **2 Fällen vom Gericht nicht genehmigt** und in **2 Fällen** trotz darauf gerichteter Anregung der Sicherheitsbehörde von der Staatsanwaltschaft **kein Antrag** bei Gericht gestellt.

In insgesamt **11 Fällen** erfolgte gemäß § 149e Abs. 4 StPO eine **neuerliche Anordnung**. In 11 Fällen wurde die im § 149e Abs. 4 StPO normierte Höchstfrist von vier Wochen nicht ausgeschöpft und die Überwachung auf einen Zeitraum bis zu vierzehn Tagen beschränkt. In 54 Fällen wurde der Zeitraum von einem Monat ausgeschöpft; in 13 Fällen wurde die Überwachung länger als einen Monat aufrecht erhalten.

5. In **29 Fällen** (= Gerichtsakten) war die Überwachung **erfolgreich**; Kriterium des Erfolgs ist, ob eine durchgeführte Überwachung zur Aufklärung bzw. Verhinderung der dem Antrag zugrundeliegenden strafbaren Handlung beigetragen hat, indem sie etwa einen bestehenden Verdacht erhärtet oder zur Ausforschung eines Verdächtigen führt. In **47 Fällen** hingegen war die Überwachung **erfolglos**; das ist sie dann, wenn sie keine verwertbaren Ergebnisse erbringt. Der Erfolg der übrigen Fälle kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht beurteilt werden.

Die angeordneten optischen und/oder akustischen Überwachungen richteten sich gegen insgesamt **77 Verdächtige**. Gegen 44 Personen wurde auf Grund der Ergebnisse der Überwachung ein Verfahren eingeleitet. Ein Teil der Verfahren war zum Berichtszeitpunkt noch nicht abgeschlossen oder betraf unbekannte Täter, sodass die Gesamtzahlen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht abschließend festgestellt werden können.

Die den **Überwachungen zu Grunde liegenden Delikte** betrafen vorwiegend solche gegen fremdes Vermögen (199); in drei Fällen wurde die Überwachung zur Aufklärung von strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben angeordnet. In zwei Fällen diente die Überwachung der Aufklärung eines Verbrechens nach dem SMG und in drei weiteren Fällen sonstiger Delikte nach dem StGB.

Beschwerden und Anträge auf Vernichtung von Bildern und Teilen der schriftlichen Aufzeichnungen wurden **in einem Fall erhoben**, die Beschwerde war jedoch **nicht erfolgreich**.

III. Zum automationsunterstützten Datenabgleich nach §§ 149i ff StPO:

Die Durchführung eines **automationsunterstützten Datenabgleichs** ("Rasterfahndung" - § 149i StPO) wurde im Berichtsjahr im Bundesgebiet von den Staatsanwaltschaften **nicht beantragt**. Es war daher weder der Rechtsschutzbeauftragte noch die Datenschutzkommission befasst.

IV. Rechtspolitische Bewertung:

Die Zunahme schwerer und organisierter Kriminalität im Bereich des Terrorismus, der Korruption, des Suchtgifthandels und der sexuellen Ausbeutung sowie der schweren Vermögensdelinquenz, deren Besonderheit u.a. in der internen Abschottung der Tätergruppen und -pyramiden sowie im häufigen Fehlen individueller Opfer besteht, hat den Gesetzgeber 1997 veranlasst, wirkungsvolle Instrumente zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität einzuführen, die gleichwohl auf einen besonders sorgfältigen Ausgleich zwischen der Effizienz der Strafverfolgung und der weitest möglichen Wahrung der Freiheitsrechte der Bürgerinnen und Bürger bedacht sind (vgl. Bericht des Justizausschusses 812 BlgNR XX. GP, 2 f.). Auch in Anbetracht des zuletzt im Bericht der Bundesregierung über die innere Sicherheit in Österreich 2003 dargestellten Erscheinungsbildes der organisierten Kriminalität und der dort getroffenen Feststellung (vgl. Sicherheitsbericht 2003, Pkt. 3.10, 221 ff), wonach Formen der elektronischen Überwachung meist die einzigen Ermittlungsmethoden darstellten, um bei den polizeilichen Ermittlungen bis in die Führungs- und Managementebene einer OK-Organisation eindringen zu können, haben sich aus Sicht des Bundesministers für Justiz die Formen der akustischen und optischen Überwachung als effizientes und notwendiges Instrumentarium erwiesen, um diesen Formen der Kriminalität im Sinne der Schutzfunktion eines Rechtsstaates wirksam entgegenzutreten zu können (siehe auch die Gesamtberichte des Bundesministers für Justiz über den Einsatz besonderer Ermittlungsmaßnahmen aus den Vorjahren).

An Hand der Übersicht über das sechste Anwendungsjahr der besonderen Ermittlungsmaßnahmen lässt sich schließlich die schon in den Vorjahren vertretene Einschätzung bestätigen, wonach Sicherheitsbehörden, Staatsanwaltschaften und

Gerichte trotz eines sich zumindest der Qualität nach verändernden Kriminalitätsbildes mit den erweiterten Befugnissen zur Kriminalitätsbekämpfung **maßhaltend und verhältnismäßig** umgegangen sind. Dadurch wird auch die **Wirksamkeit der strengen Einsatzvoraussetzungen** belegt. Es zeigt sich, dass von der Befugnisweiterung für die Strafverfolgungsbehörden mit einer für das Strafverfahren typischen Selbstbegrenzung staatlicher Macht Gebrauch gemacht wurde und fundamentale Grundrechtspositionen (Privatsphäre, faires Strafverfahren) weitgehend unangetastet blieben (die Anwendungsfälle des - gerichtlich angeordneten – „kleinen Lausch- und Spähangriffs“ haben in keinem Anwendungsjahr auch nur annähernd die prognostizierte Zahl von 20 erreicht). Die weitgehend erfolgreichen Ergebnisse der Anwendungsfälle des „kleinen und großen Lausch- und Spähangriffs“ zeigen auch, dass diese Maßnahmen nur in notwendigen Fällen zur Anwendung gelangten, wenn auf Grund vorhergehender Ermittlungen ausreichende Erfolgsaussichten anzunehmen waren.

Aus der weiterhin geringen Zahl der Anwendungsfälle darf freilich auch nicht der Schluss gezogen werden, dass die neuen Ermittlungsmaßnahmen zur Kriminalitätsbekämpfung nicht erforderlich wären. Damit würde nämlich insbesondere die Präventivwirkung des Gesetzes übersehen, mit dessen erweiterten Befugnissen Österreich signalisiert, entschlossen gegen organisierte und andere schwere Formen der Kriminalität vorzugehen. Ungeachtet der restriktiven Handhabung haben sich die besonderen Ermittlungsmaßnahmen gerade bei der Bekämpfung der schweren Suchtmittelkriminalität, der organisierten Kriminalität und der Korruption als sinnvolle Erhebungsmöglichkeit erwiesen.

In diesem Zusammenhang ist auch daran zu erinnern, dass neben der Strafprozessordnung auch das **Sicherheitspolizeigesetz** die Möglichkeit der (verdeckten) Ermittlung personenbezogener Daten mit Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten (also ebenfalls den "kleinen Lausch- und Spähangriff" und die "Videofalle", nicht aber einen "großen Lausch- und Spähangriff" oder eine Überwachung der Telekommunikation) für Zwecke der Abwehr eines "gefährlichen Angriffs" (§ 16 Abs. 2 und 3 SPG) oder einer kriminellen Verbindung vorsieht (vgl. § 54 Abs. 4 und 4a SPG in der durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 85/2000 geänderten Fassung).

V. Anhang:

Tabellarische Auswertung der von den Staatsanwaltschaften übermittelten
Berichtsbögen (Beilagen ./A bis ./F).

Beilage ./A

**Gesamtübersicht der Anzahl der angeordneten „besonderen Ermittlungsmaßnahmen“
für das Jahr 2003**

	OStA Wien	OStA Linz	OStA Graz	OStA Innsbruck	insgesamt
§ 149d Abs. 1 Z 3 ("großer Lauschangriff")	0	0	1	0	1
§ 149d Abs. 1 Z 2 ("kleiner Lauschangriff")	1	0	0	0	1
§ 149d Abs. 2 Z 1 ("Videofalle" außerhalb von Räumen)	13	4	5	3	25
§ 149d Abs. 2 Z 2 ("Videofalle" in Räumen)	27	10	12	5	54
§ 149e Abs. 4 (neuerliche Anordnung)	3	0	6	2	11
keine Überwachung beantragt (trotz Anregung der Sicherheitsbehörde)	1	0	1	0	2
Antrag vom Gericht nicht genehmigt	2	0	0	0	2
vom U-Richter bewilligt	23	13	17	8	61
Überwachung rechtskräftig abgelehnt	2	0	0	0	2
trotz Anordnung tatsächlich nicht überwacht	2	1	1	1	5
erfolgreich	14	3	8	4	29
erfolglos	24	12	8	3	47
24 Std/14Tage/1 Monat/über 1 Monat	0/8/29/2	0/1/8/6	0/1/13/3	1/0/4/2	1/10/54/13
Verdächtige/unbeteiligte Dritte	30/9	8/0	29/22	10/0	78/31

Beilage ./A

**Gesamtübersicht der Anzahl der angeordneten „besonderen Ermittlungsmaßnahmen“
für das Jahr 2003 (die Vergleichszahlen 2002/2001/2000/1999 sind in Klammer angefügt)**

	<u>OStA Wien</u>	<u>OStA Linz</u>	<u>OStA Graz</u>	<u>OStA Innsbruck</u>	<u>Bundesweit</u>
"großer Lausch- und Spähangriff"	0 (1/2/0/2)	0 (0/0/2/0)	1 (0/0/3/0)	0 (0/0/0/0)	1 (1/2/5/2)
"kleiner Lausch- und Spähangriff"	1 (2/0/4/3)	0 (0/0/0/0)	0 (1/3/0/0)	0 (1/0/0/0)	1 (4/3/4/3)
"Videofalle" außerhalb von Räumen	13 (19/19/12/11)	4 (4/12/4/2)	5 (2/0/3/1)	3 (5/3/3/2)	25 (30/34/22/16)
"Videofalle" in Räumen mit Zustimmung	27 (21/26/17/12)	10 (13/10/17/17)	12 (5/4/4/7)	5 (9/7/11/7)	54 (48/47/49/43)
erfolgreich/erfolglos	14/24 (13/25) (21/22) (15/15) (11/13)	3/12 (3/17) (6/15) (10/10) (7/11)	8/8 (2/4) (3/3) (2/6) (2/6)	4/3 (5/8) (3/5) (3/10) (1/6)	29/47 (23/54) (33/45) (30/41) (21/36)
Anzahl der betroffenen Personen	39 (27/44/27/145)	8 (7/75/20/7)	51 (5/23/137/41)	10 (20/10/14/9)	108 (59/152/198/ 202)
Rechtsmittel/ Rechtsbehelfe	0 (0/0/0/4)	0 (0/0/0/0)	1 (0/0/0/0)	0 (0/0/0/0)	1 (0/0/0/4)

Optische und akustische Überwachung
Übersicht für das Jahr 2003 (OStA Wien)

1. Zahl der Fälle (= Gerichtsakten),

a) in denen eine Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 2 angeordnet wurde	1
b) in denen eine Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 3 lit. a angeordnet wurde	0
c) in denen eine Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 3 lit. b angeordnet wurde	0
d) in denen eine Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 3 zur Aufklärung von im Rahmen einer kriminellen Organisation begangenen strafbaren Handlungen angeordnet wurde	0
e) in denen eine Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 3 zur Verhinderung von im Rahmen einer kriminellen Organisation geplanter strafbarer Handlungen angeordnet wurde	0
f) in denen eine Überwachung nach § 149d Abs. 2 Z 1 angeordnet wurde	13
g) in denen eine Überwachung nach § 149d Abs. 2 Z 2 angeordnet wurde	27
h) in denen eine Überwachung gemäß § 149e Abs. 4 neuerlich angeordnet wurde	3
i) in denen aufgrund einer Anordnung nach § 149e Abs. 1 in eine Wohnung etc. eingedrungen wurde	0
j) in denen trotz Antrags der Sicherheitsbehörde <u>keine Überwachung beantragt</u> wurde	1
k) in denen ein Antrag der Staatsanwaltschaft <u>nicht genehmigt</u> wurde	2

2.1.1. Anzahl der von den durchgeführten Überwachungen betroffenen Personen

a) (bereits vor oder erst infolge der Überwachung) <u>Verdächtige</u>	30
b) <u>unbeteiligte Dritte</u> , soweit schriftliche Aufzeichnungen des siebetreffenden Überwachungsergebnisses zum Akt genommen wurden (§ 149m Abs. 1)	9
c) Anzahl der Verständigungen nach § 149g Abs. 4	5
d) Anzahl der Personen, gegen die aufgrund der Überwachung ein Verfahren eingeleitet wurde (§ 149h)	11

2.1.2. Von den durchgeführten Überwachungen umfasste Zeiträume

a) bis zu 24 Stunden	0
b) bis zu zwei Wochen	8
c) bis zu einem Monat	29
d) über einen Monat	2

2.1.3. Anzahl der Anträge,

a) bezüglich derer die Überwachung - zunächst - vom <u>U-Richter bewilligt</u> wurde	23
b) bezüglich derer die Überwachung rechtskräftig <u>abgelehnt</u> wurde	2
c) bezüglich derer keine Ermächtigung des Rechtsschutzbeauftragten erteilt wurde	0
d) bezüglich derer trotz Anordnung <u>tatsächlich nicht überwacht</u> wurde	2

2.1.4. Anzahl der Fälle,

a) in denen eine Überwachung <u>erfolgreich</u> durchgeführt wurde	14
b) in denen eine Überwachung <u>erfolglos</u> durchgeführt wurde	24

Beilage ./B**2.1.5. Delikte, die den durchgeführten Überwachungen zugrundeliegen**
(anzuführen ist nur das am schwersten wiegende Delikt)

a) StGB: gegen Leib und Leben	0
b) StGB: gegen fremdes Vermögen	38
c) § 278a StGB	0
d) StGB: sonstige	0
e) SMG	1
f) Verbotsg	0
g) sonstige ...	0

2.1.6. Zahl der gegen durchgeführte Überwachungen erhobenen Beschwerden 0

**2.1.7. Zahl der Anträge auf Vernichtung von Bildern und
Teilen der schriftlichen Aufzeichnungen** 0

**2.1.8. Zahl der Fälle, in denen der Untersuchungsrichter oder die Ratskammer
eine Stellungnahme nach § 10a Abs. 2 StAG erstattet hat** 0

Erläuterungen

Nach § 10a Abs. 2 StAG haben die Staatsanwaltschaften über Strafsachen, in denen ein Antrag auf Überwachung nach § 149d StPO gestellt wird, nachdem sie dem Untersuchungsrichter und - soweit diese befasst war - der Ratskammer Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt haben, den Oberstaatsanwaltschaften alljährlich einen gesonderten Bericht vorzulegen, dem die Ausfertigungen der betreffenden gerichtlichen Beschlüsse anzuschließen sind. Die Berichte haben insbesondere zu enthalten:

1. die Anzahl der Fälle, in denen die optische oder akustische Überwachung von Personen unter Verwendung technischer Mittel angeordnet wurde, sowie die Anzahl der von einer Überwachung betroffenen Personen,
2. den Zeitraum der einzelnen Überwachungsmaßnahmen,
3. die Anzahl der Fälle, in denen besondere Ermittlungsmaßnahmen mit Erfolg durchgeführt wurden,
4. allfällige Stellungnahmen der Gerichte.

Diese Berichte haben die Oberstaatsanwaltschaften zu prüfen und dem Bundesministerium für Justiz eine Gesamtübersicht samt den Ausfertigungen der gerichtlichen Beschlüsse über besondere Ermittlungsmaßnahmen zu übermitteln.

Dieses Formblatt dient der Umsetzung dieser gesetzlichen Verpflichtung; zu den einzelnen Fragen wäre folgendes zu bemerken:

Zu Frage 1: Es ist jeweils die Zahl der Gerichtsakten anzugeben, in denen eine optische oder akustische Überwachung (gerichtlich) rechtskräftig angeordnet wurde - gleichgültig, ob von der Anordnung mehrere Personen betroffen waren. Unter lit. k ist die Zahl der Gerichtsakten anzugeben, in denen zwar ein Antrag auf Überwachung gestellt wurde, aber aufgrund einer rechtskräftig abweislichen Entscheidung keine Ergebnisse zum Akt genommen wurden.

Zu Frage 2: Unbeteiligte Dritte sind auch dann zu zählen, wenn deren Identität nicht ausgeforscht werden konnte; die Anzahl der Verdächtigen hat nur jene Personen zu umfassen, gegen die die Überwachung angeordnet wurde.

Zu Frage 4: Hier wird nach der Art der Bewilligung und der Ablehnung der einzelnen Anträge gefragt.

Zu Frage 5: Kriterium des Erfolgs ist, ob eine durchgeführte Überwachung zur Aufklärung bzw. Verhinderung der dem Antrag zugrundeliegenden strafbaren Handlung beigetragen hat, indem sie etwa einen bestehenden Verdacht erhärtete oder zur Ausforschung eines Verdächtigen führte; erfolglos war eine Überwachung, wenn sie keine verwertbaren Ergebnisse erbrachte.

Das vorliegende Formular enthält bloß die Rubriken, deren Angaben jedenfalls aufzunehmen sind; die Staatsanwaltschaften und Oberstaatsanwaltschaften können jedoch zusätzliche Angaben in ihre Berichte aufnehmen. Dies könnte etwa auch die Bewährung der besonderen Durchführungsbestimmungen (§ 149m StPO) oder die Tätigkeit des Rechtsschutzbeauftragten betreffen.

Die Fragen 2. bis 9. sind für die einzelnen Tatbestände einer Überwachung nach § 149d gesondert zu beantworten; insbesondere sollen die Fälle einer Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 3 von den übrigen unterschieden werden.

Beilage ./C

Optische und akustische Überwachung
Übersicht für das Jahr 2003 (OStA Linz)

1. Zahl der Fälle (= Gerichtsakten),

a) in denen eine Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 2 angeordnet wurde	0
b) in denen eine Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 3 lit. a angeordnet wurde	0
c) in denen eine Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 3 lit. b angeordnet wurde	0
d) in denen eine Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 3 zur Aufklärung von im Rahmen einer kriminellen Organisation begangenen strafbaren Handlungen angeordnet wurde	0
e) in denen eine Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 3 zur Verhinderung von im Rahmen einer kriminellen Organisation geplanter strafbarer Handlungen angeordnet wurde	0
f) in denen eine Überwachung nach § 149d Abs. 2 Z 1 angeordnet wurde	4
g) in denen eine Überwachung nach § 149d Abs. 2 Z 2 angeordnet wurde	10
h) in denen eine Überwachung gemäß § 149e Abs. 4 neuerlich angeordnet wurde	0
i) in denen aufgrund einer Anordnung nach § 149e Abs. 1 in eine Wohnung etc. eingedrungen wurde	0
j) in denen trotz Antrags der Sicherheitsbehörde <u>keine Überwachung beantragt</u> wurde	0
k) in denen ein Antrag der Staatsanwaltschaft <u>nicht genehmigt</u> wurde	0

2. Anzahl der von den durchgeführten Überwachungen betroffenen Personen

a) (bereits vor oder erst infolge der Überwachung) <u>Verdächtige</u>	8
b) <u>unbeteiligte Dritte</u> , soweit schriftliche Aufzeichnungen des sie betreffenden Überwachungsergebnisses zum Akt genommen wurden (§ 149m Abs. 1)	0
c) Anzahl der Verständigungen nach § 149g Abs. 4	140
d) Anzahl der Personen, gegen die aufgrund der Überwachung ein Verfahren eingeleitet wurde (§ 149h)	3

3. Von den durchgeführten Überwachungen umfasste Zeiträume

a) bis zu 24 Stunden	0
b) bis zu zwei Wochen	1
c) bis zu einem Monat	8
d) über einen Monat	6

4. Anzahl der Anträge,

a) bezüglich derer die Überwachung - zunächst - vom <u>U-Richter bewilligt</u> wurde	17
b) bezüglich derer die Überwachung rechtskräftig <u>abgelehnt</u> wurde	0
c) bezüglich derer keine Ermächtigung des Rechtsschutzbeauftragten erteilt wurde	0
d) bezüglich derer trotz Anordnung <u>tatsächlich nicht überwacht</u> wurde	1

5. Anzahl der Fälle,

a) in denen eine Überwachung <u>erfolgreich</u> durchgeführt wurde	3
b) in denen eine Überwachung <u>erfolglos</u> durchgeführt wurde	12

Beilage .IC**6. Delikte, die den durchgeführten Überwachungen zugrundeliegen**
(anzuführen ist nur das am schwersten wiegende Delikt)

a) StGB: gegen Leib und Leben	3
b) StGB: gegen fremdes Vermögen	138
c) § 278a StGB	0
d) StGB: sonstige (§ 169 Abs. 1 StGB)	1
d) SMG	0
e) Verbotsg	0
f) sonstige ...	0

7. Zahl der gegen durchgeführte Überwachungen erhobenen Beschwerden 0

8. Zahl der Anträge auf Vernichtung von Bildern und Teilen der schriftlichen Aufzeichnungen 0

9. Zahl der Fälle, in denen der Untersuchungsrichter oder die Ratskammer eine Stellungnahme nach § 10a Abs. 2 StAG erstattet hat 0

Beilage /D

Optische und akustische Überwachung
Übersicht für das Jahr 2003 (OStA Graz)

1. Zahl der Fälle (= Gerichtsakten),

a) in denen eine Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 2 angeordnet wurde	0
b) in denen eine Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 3 lit. a angeordnet wurde	1
c) in denen eine Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 3 lit. b angeordnet wurde	0
d) in denen eine Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 3 zur Aufklärung von im Rahmen einer kriminellen Organisation begangenen strafbaren Handlungen angeordnet wurde	0
e) in denen eine Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 3 zur Verhinderung von im Rahmen einer kriminellen Organisation geplanter strafbarer Handlungen angeordnet wurde	0
f) in denen eine Überwachung nach § 149d Abs. 2 Z 1 angeordnet wurde	5
g) in denen eine Überwachung nach § 149d Abs. 2 Z 2 angeordnet wurde	12
h) in denen eine Überwachung gemäß § 149e Abs. 4 neuerlich angeordnet wurde	6
i) in denen aufgrund einer Anordnung nach § 149e Abs. 1 in eine Wohnung etc. eingedrungen wurde	1
j) in denen trotz Antrags der Sicherheitsbehörde <u>keine Überwachung beantragt</u> wurde	1
k) in denen ein Antrag der Staatsanwaltschaft <u>nicht genehmigt</u> wurde	0

2. Anzahl der von den durchgeführten Überwachungen betroffenen Personen

a) (bereits vor oder erst infolge der Überwachung) <u>Verdächtige</u>	29
b) <u>unbeteiligte Dritte</u> , soweit schriftliche Aufzeichnungen des sie betreffenden Überwachungsergebnisses zum Akt genommen wurden (§ 149m Abs. 1)	22
c) Anzahl der Verständigungen nach § 149g Abs. 4	0
d) Anzahl der Personen, gegen die aufgrund der Überwachung ein Verfahren eingeleitet wurde (§ 149h)	25

3. Von den durchgeführten Überwachungen umfasste Zeiträume

a) bis zu 24 Stunden	0
b) bis zu zwei Wochen	1
c) bis zu einem Monat	13
d) über einen Monat	3

4. Anzahl der Anträge,

a) bezüglich derer die Überwachung - zunächst - vom <u>U-Richter bewilligt</u> wurde	13
b) bezüglich derer die Überwachung rechtskräftig <u>abgelehnt</u> wurde	0
c) bezüglich derer keine Ermächtigung des Rechtsschutzbeauftragten erteilt wurde	0
d) bezüglich derer trotz Anordnung <u>tatsächlich nicht überwacht</u> wurde	1

5. Anzahl der Fälle,

a) in denen eine Überwachung <u>erfolgreich</u> durchgeführt wurde	8
b) in denen eine Überwachung <u>erfolglos</u> durchgeführt wurde	8

Beilage ./D

6. Delikte, die den durchgeführten Überwachungen zugrundeliegen
(anzuführen ist nur das am schwersten wiegende Delikt)

a) StGB: gegen Leib und Leben	0
b) StGB: gegen fremdes Vermögen	15
c) § 278a StGB	0
d) StGB: sonstige	1
e) SMG	2
f) VerbotsG	0
g) sonstige ...	0

7. Zahl der gegen durchgeführte Überwachungen erhobenen Beschwerden 1
davon – zumindest teilweise – erfolgreich 0

8. Zahl der Anträge auf Vernichtung von Bildern und Teilen der schriftlichen Aufzeichnungen 0

9. Zahl der Fälle, in denen der Untersuchungsrichter oder die Ratskammer eine Stellungnahme nach § 10a Abs. 2 StAG erstattet hat 0

Optische und akustische Überwachung
Übersicht für das Jahr 2003 (OStA Innsbruck)

1. Zahl der Fälle (= Gerichtsakten),

a) in denen eine Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 2 angeordnet wurde	0
b) in denen eine Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 3 lit. a angeordnet wurde	0
c) in denen eine Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 3 lit. b angeordnet wurde	0
d) in denen eine Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 3 zur Aufklärung von im Rahmen einer kriminellen Organisation begangenen strafbaren Handlungen angeordnet wurde	0
e) in denen eine Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 3 zur Verhinderung von im Rahmen einer kriminellen Organisation geplanter strafbarer Handlungen angeordnet wurde	0
f) in denen eine Überwachung nach § 149d Abs. 2 Z 1 angeordnet wurde	3
g) in denen eine Überwachung nach § 149d Abs. 2 Z 2 angeordnet wurde	5
h) in denen eine Überwachung gemäß § 149e Abs. 4 neuerlich angeordnet wurde	2
i) in denen aufgrund einer Anordnung nach § 149e Abs. 1 in eine Wohnung etc. eingedrungen wurde	0
j) in denen trotz Antrags der Sicherheitsbehörde <u>keine Überwachung beantragt</u> wurde	0
k) in denen ein Antrag der Staatsanwaltschaft <u>nicht genehmigt</u> wurde	0

2. Anzahl der von den durchgeführten Überwachungen betroffenen Personen

a) (bereits vor oder erst infolge der Überwachung) <u>Verdächtige</u>	10
b) <u>unbeteiligte Dritte</u> , soweit schriftliche Aufzeichnungen des sie betreffenden Überwachungsergebnisses zum Akt genommen wurden (§ 149m Abs. 1)	0
c) Anzahl der Verständigungen nach § 149g Abs. 4	0
d) Anzahl der Personen, gegen die aufgrund der Überwachung ein Verfahren eingeleitet wurde (§ 149h)	5

3. Von den durchgeführten Überwachungen umfasste Zeiträume

a) bis zu 24 Stunden	1
b) bis zu zwei Wochen	0
c) bis zu einem Monat	4
d) über einen Monat	2

4. Anzahl der Anträge,

a) bezüglich derer die Überwachung - zunächst - vom <u>U-Richter bewilligt</u> wurde	8
b) bezüglich derer die Überwachung rechtskräftig <u>abgelehnt</u> wurde	0
c) bezüglich derer keine Ermächtigung des Rechtsschutzbeauftragten erteilt wurde	0
d) bezüglich derer trotz Anordnung <u>tatsächlich nicht überwacht</u> wurde	1

5. Anzahl der Fälle,

a) in denen eine Überwachung <u>erfolgreich</u> durchgeführt wurde	4
b) in denen eine Überwachung <u>erfolglos</u> durchgeführt wurde	3

Beilage ./E**6. Delikte, die den durchgeführten Überwachungen zugrundeliegen**
(anzuführen ist nur das am schwersten wiegende Delikt)

a) StGB: gegen Leib und Leben	0
b) StGB: gegen fremdes Vermögen	8
c) § 278a StGB	0
d) StGB: sonstige	0
e) SMG	0
f) VerbotsG	0
g) sonstige	0

7. Zahl der gegen durchgeführte Überwachungen erhobenen Beschwerden 0

8. Zahl der Anträge auf Vernichtung von Bildern und Teilen der schriftlichen Aufzeichnungen 0

9. Zahl der Fälle, in denen der Untersuchungsrichter oder die Ratskammer eine Stellungnahme nach § 10a Abs. 2 StAG erstattet hat 0

Beilage ./F

Optische und akustische Überwachung
Übersicht für das Jahr 2003 (bundesweit)

1. Zahl der Fälle (= Gerichtsakten),

a) in denen eine Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 2 angeordnet wurde	1
b) in denen eine Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 3 lit. a angeordnet wurde	1
c) in denen eine Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 3 lit. b angeordnet wurde	0
d) in denen eine Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 3 zur Aufklärung von im Rahmen einer kriminellen Organisation begangenen strafbaren Handlungen angeordnet wurde	0
e) in denen eine Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 3 zur Verhinderung von im Rahmen einer kriminellen Organisation geplanter strafbarer Handlungen angeordnet wurde	0
f) in denen eine Überwachung nach § 149d Abs. 2 Z 1 angeordnet wurde	25
g) in denen eine Überwachung nach § 149d Abs. 2 Z 2 angeordnet wurde	54
h) in denen eine Überwachung gemäß § 149e Abs. 4 neuerlich angeordnet wurde	11
i) in denen aufgrund einer Anordnung nach § 149e Abs. 1 in eine Wohnung etc. eingedrungen wurde	1
j) in denen trotz Antrags der Sicherheitsbehörde <u>keine Überwachung beantragt</u> wurde	2
k) in denen ein Antrag der Staatsanwaltschaft <u>nicht genehmigt</u> wurde	2

2.1.1. Anzahl der von den durchgeführten Überwachungen betroffenen Personen¹

a) (bereits vor oder erst infolge der Überwachung) <u>Verdächtige</u>	77
b) <u>unbeteiligte Dritte</u> , soweit schriftliche Aufzeichnungen des siebetreffenden Überwachungsergebnisses zum Akt genommen wurden (§ 149m Abs. 1)	31
c) Anzahl der Verständigungen nach § 149g Abs. 4	145
d) Anzahl der Personen, gegen die aufgrund der Überwachung ein Verfahren eingeleitet wurde (§ 149h)	44

2.1.2. Von den durchgeführten Überwachungen umfasste Zeiträume

a) bis zu 24 Stunden	1
b) bis zu zwei Wochen	10
c) bis zu einem Monat	54
d) über einen Monat	13

2.1.3. Anzahl der Anträge,

a) bezüglich derer die Überwachung - zunächst - vom <u>U-Richter bewilligt</u> wurde	61
b) bezüglich derer die Überwachung rechtskräftig <u>abgelehnt</u> wurde	2
c) bezüglich derer keine Ermächtigung des Rechtsschutzbeauftragten erteilt wurde	0
d) bezüglich derer trotz Anordnung <u>tatsächlich nicht überwacht</u> wurde	5

2.1.4. Anzahl der Fälle,

a) in denen eine Überwachung <u>erfolgreich</u> durchgeführt wurde	29
b) in denen eine Überwachung <u>erfolglos</u> durchgeführt wurde	47

¹ Den Berichten zufolge handelt es sich um eine Mindestangabe; die genaue Anzahl der Personen konnte nicht ermittelt werden

Beilage ./F**2.1.5. Delikte, die den durchgeführten Überwachungen zu Grunde liegen**
(anzuführen ist nur das am schwersten wiegende Delikt)

a) StGB: gegen Leib und Leben	3
b) StGB: gegen fremdes Vermögen	199
c) § 278a StGB	0
d) StGB: sonstige	2
e) SMG	3
f) VerbotsG	0
g) sonstige ...	0

2.1.6. Zahl der gegen durchgeführte Überwachungen erhobenen Beschwerden

a) durch den Rechtsschutzbeauftragten	0
davon - zumindest teilweise - erfolgreich	
b) durch den Beschuldigten oder Inhaber der Räumlichkeiten	1
davon - zumindest teilweise - erfolgreich	0

2.1.7. Zahl der Anträge auf Vernichtung von Bildern und Teilen der schriftlichen Aufzeichnungen

a) durch den Rechtsschutzbeauftragten	0
davon - zumindest teilweise - erfolgreich	
b) durch den Beschuldigten oder Inhaber der Räumlichkeiten	0
davon - zumindest teilweise - erfolgreich	
c) durch andere von der Überwachung betroffene Personen	0
davon - zumindest teilweise - erfolgreich	

**2.1.8. Zahl der Fälle, in denen der Untersuchungsrichter oder die Ratskammer eine
Stellungnahme nach § 10a Abs. 2 StAG erstattet hat**

0